Pferdesportverband Rheinland e.V.
Weißenstein 52
40764 Langenfeld

Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Trainer C Reiten/Basissport

§4300 Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß §4503.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
   a) Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
   b) Vollendung des 18.Lebensjahres bzw. 16. Lebensjahres, sofern der Bewerber die Prüfung zum Trainerassistent erfolgreich bestanden hat, vom Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission dieser Maßnahme entsprechende Empfehlungen ausgestellt worden sind
   c) Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
   d) Besitz des RA 4 (Dressur und Springen) und des RP mit Springen
   e) Besitz des LA 5 (bei Nichtvorlage ist dieses während des Lehrgangs oder der Prüfung abzulegen)
   f) Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (16 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
   g) Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar gemäß Abschnitt E.I
   h) Teilnahme an einem ca. 3-wöchigen Trainerlehrgang zur Prüfungsvorbereitung mit 120 LE á 45 Minuten; zulässig sind Modul-; Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgängen sowie Mischformen, die eine Gesamtlehrgangszeit von ca. 18 Tagen inkl. Prüfung ergeben; sie müssen der Prüfung vorausgehen

§ 4302 I. Anforderungen

1. Praktisches Reiten (drei Noten, Zeugnis)
- Vorstellen von Pferden auf Trense im Bereich der gymnastizierenden Grundausbildung, Reiten ohne Bügel, Pferdewechsel, wobei mind. ein Großpferd geritten werden muss (eine Note)
- Reiten über Hindernisse, siehe Merkblatt (eine Note)
- Reiten im leichten Sitz und Vorstellen von Pferden im Rahmen der geländemäßigen Grundausbildung (eine Note)

2. Unterrichtserteilung (drei Noten, Zeugnis)
- Anwendung der Grundkenntnisse der sportwissenschaftlichen Grundlagen und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note mündlich)
- Praktische Unterrichtserteilung zu einem unter § 4301.2 aufgeführten Themengebiet (eine Note)
- Praktische Unterrichtserteilung zu einem weiteren unter § 4301.2 aufgeführten Themengebiet (eine Note)

3. Reitlehre (zwei Noten, Zeugnis, eine Note mündlich, eine Note schriftlich)
   Vermittlung der Kenntnisse gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1: Grundausbildung für Reiter und Pferd und Band 6: Longieren, über
- Grundausbildung und Training von Reiter und Pferd
- den Ausbildungsweg von Reiter und Pferd gemäß Skala der Ausbildung für Reiter und Pferd
- Bewertung und Beurteilung des gerittenen Pferdes hinsichtlich seiner Eignung als Lehrpferd

4. Sportartbezogenes Basiswissen
   Überprüfung der Handlungs- bzw. Vermittlungskompetenz in:

a) Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Gesamtnote, mündlich oder schriftlich, Zeugnis)
   - Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reitanlage und Gelände
   - Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung
   - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
   - Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

b) Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Gesamtnote, mündlich, Zeugnis)
   - Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd einschließlich Transport
   - Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4: Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht
   - Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten, Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit
   - Anlegen einfacher Verbände

§ 4305 Prüfungsergebnis

1. Bewerber, die In einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.
2. Ist eine der beiden Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „ mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.